

Gegen den Beschuldigten war in einem früheren rechtskräftigen Strafurteil zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen ausgesprochen worden. Daraufhin war ihm durch Verfügung des Volkspolizei-Kreisamtes untersagt worden,

- sich in den Grenzkreisen der DDR aufzuhalten,
- seinen Wohnort außer zum Zwecke der Berufsausübung zu verlassen,
- die Mitropa-Gaststätte seines Wohnorts aufzusuchen.

Im Dezember 1974 fuhr der Beschuldigte nach X., um dort den schriftlichen Arbeitsvertrag zur Aufnahme einer Tätigkeit in Y. abzuschließen. Ferner feierte der Beschuldigte im März 1975 gemeinsam mit seiner späteren Ehefrau mehrere Stunden lang in der Mitropa-Gaststätte seines Wohnorts seine Verlobung.

Zur Tatzeit galt noch der § 238 StGB i.d.F. vom 12. Januar 1968. Nach seinem Absatz 1 war Böswilligkeit bei der Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung oder der Maßnahmen nach §§ 47, 48 StGB eines der Tatbestandsmerkmale. Nach der mit dem 1. April 1975 geltenden Fassung des Strafgesetzbuches reicht für die Erfüllung des in § 238 Abs. 1 StGB enthaltenen Tatbestands schon die vorsätzliche Zuwiderhandlung (ohne Böswilligkeit) aus. Das Gesetz in der neuen Fassung ist also strenger als in der alten Fassung.

Im Ermittlungsverfahren, das zeitlich nach dem 1. April 1975 eingeleitet wurde, hätte das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen (Art. 4 Abs. 3 StGB und § 81 Abs. 2 StGB) beachtet werden müssen. Danach durfte § 238 StGB neuer Fassung (als das strengere Gesetz im Vergleich mit dem § 238 StGB alter Fassung) nicht auf die Handlungen angewendet werden, die vor seinem Inkrafttreten geschahen. Das Verhalten des Beschuldigten durfte nur auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung des § 238 StGB beurteilt werden. Um das Verhalten des Beschuldigten als Straftat nach § 238 StGB feststellen zu können, hätte also Böswilligkeit im Handeln des Beschuldigten nachgewiesen werden müssen. Zwar handelte der Beschuldigte pflichtvergessen, aber nicht böswillig, als er die Aufenthaltsbeschränkung aus Anlaß seines Arbeitsvertragsabschlusses und aus Anlaß seiner Verlobung verletzte. Sein Verhalten erfüllte also nicht den Tatbestand nach § 238 StGB alter Fassung oder nach einer anderen zur Tatzeit geltenden Strafnorm.

Bei rechtzeitiger Erkenntnis dieser Rechtslage hätte das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellen müssen. Die unzulängliche Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit war eine der Ursachen für die fehlerhafte Fortsetzung des Verfahrens. Die Weiterführung des Strafverfah-